

# **BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 142 vom 17. Mai 2021**

BE Obergericht, 2021-05-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_zivilstraf\\_SK\\_2020\\_142](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2020_142)

FR: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 142 du 17 mai 2021

IT: BE\_ZIVILSTRAF SK 2020 142 del 17 maggio 2021

## **Regeste**

versuchte vorsätzliche Tötung, evtl. versuchter Mord etc. / versuchte qualifizierte Brandstiftung | Strafgesetz

## **Erwägungen**

### **E. 1**

der versuchten eventualvorsätzlichen Tötung, begangen am 09.11.2010 in E.\_\_\_\_\_, zum Nachteil von B.\_\_\_\_\_;

### **E. 2**

Zu den auf den Schuldspruch entfallenden Verfahrenskosten (vgl. Ziff. III.), sich zusammensetzend aus Gebühren von CHF 25'837.15 und Auslagen von CHF 27'555.10, insgesamt bestimmt auf CHF 53'392.25 Verfahrenskosten. Im Weiteren setzte die Vorinstanz die Entschädigungen für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten durch Fürsprecher C.\_\_\_\_\_ einerseits und für die unentgeltliche Rechtsvertretung von B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Straf- und Zivilklägerin) durch Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_ andererseits fest und bestimmte den beiderseits vom Beschuldigten nachforderbaren Betrag (Ziff. IV.1. und IV.2. des erstinstanzlichen Urteils; pag. 729).

### **E. 3**

Ansetzen und Verschieben der oberinstanzlichen Verhandlung Die Verfahrensleitung verfügte am 26. August 2020, dass die oberinstanzliche Verhandlung am 9. März 2021 und am 11. März 2021 stattfindet (pag. 855). Mit Eingabe vom 1. März 2021 liess die Straf- und Zivilklägerin vernehmen, dass ihre Teilnahme an der oberinstanzlichen Verhandlung vom 9. März 2021 aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie unsicher ist (pag. 883 ff.). Nach kurzer telefonischer Beratung mit den Parteien über einen neuen Verhandlungstermin wurde die oberinstanzliche Verhandlung vom 9. März 2021 und 11. März 2021 ab- und stattdessen für den 14. Mai 2021 angesetzt (pag. 890 ff.).

### **E. 4**

Die Verfahrensleitung verfügte am 2. Februar 2021, dass das Gesuch der Straf- und Zivilklägerin um Konfrontationsvermeidung mit dem Beschuldigten gutgeheissen wird, und leitete die entsprechenden Massnahmen in die Wege (pag. 873 f.). Weiter wurde verfügt, dass über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit erst an der oberinstanzlichen Verhandlung befunden wird (pag. 874). An der oberinstanzlichen Verhandlung bestätigte Fürsprecherin D.\_\_\_\_\_ den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit (pag. 904). Zur Begründung führte sie an, der Verhandlungsgegenstand tangiere das Privatleben der Straf- und Zivilklägerin. Die in dieser Sache bereits erfolgte Berichterstattung habe sich negativ

auf sie ausgewirkt. Weitere Begegnungen mit der Presse und die Publikation von Bildern hätten eine destabilisierende Wirkung. Ihre schutzwürdigen Interessen als Opfer würden daher einen Ausschluss der Öffentlichkeit in allen Verfahrensstadien, mit Ausnahme der Urteilsöffnung, rechtfertigen. Die Verteidigung des Beschuldigten und die Generalstaatsanwaltschaft verzichteten an der oberinstanzlichen Verhandlung auf eine Stellungnahme zu diesem Antrag. Die Kammer wies den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit ab. Verhandlungen vor dem Berufungsgericht sind grundsätzlich öffentlich (Art. 69 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 [StPO; SR 312.0]). Nach Art. 70 Abs. 1 lit. a StPO kann das Gericht die Öffentlichkeit von einer Verhandlung zwar ganz oder teilweise ausschliessen, wenn schutzwürdige Interessen einer beteiligten Person, insbesondere des Opfers, es erfordern. Jedoch stellt die Öffentlichkeit von Gerichtsverhandlungen ein fundamentales, mithin von Art. 6 Ziff. 1 EMRK garantiertes Prinzip dar (Urteil des Bundesgerichts 6B\_1078/2009 vom 13. Dezember 2010 E. 2.3 f.). Für einen Ausschluss der Öffentlichkeit müssen die schutzwürdigen Interessen des Opfers eine gewisse Schwere haben. Vorliegend sind die schutzwürdigen Interessen der Straf- und Zivilklägerin durch die Vermeidung der Konfrontation mit dem Beschuldigten hinreichend gewahrt. Weitergehend wiegen die schutzwürdigen Interessen der Straf- und Zivilklägerin nicht schwer genug, als dass sie einen vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit von der Verhandlung rechtfertigen würden. Ein solcher Beschluss wäre angesichts des Verfahrensgegenstands und mit Blick auf Art. 69 StPO unverhältnismässig. Dieser Beschluss der Kammer wurde den Parteien an der oberinstanzlichen Verhandlung mündlich eröffnet und durch die Vorsitzende kurz begründet (pag. 905).

#### **E. 5**

terlagen wurden ohne Einwände der übrigen Parteien zu den Akten erkannt (pag. 905). Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung vom 14. Mai 2021 wurde der Beschuldigte zur Person und zur Sache befragt. Ebenso wurde die Straf- und Zivilklägerin einvernommen.

#### **E. 6**

Anträge der Parteien Anlässlich der oberinstanzlichen Hauptverhandlung stellte die Generalstaatsanwaltschaft, vertreten durch den Staatsanwalt H.\_\_\_\_\_, die folgenden Anträge (pag. 943; Hervorhebungen im Original): I. Es sei festzustellen, dass das Urteil des Regionalgerichts Bern-Mittelland vom 10.01.2020 insofern in Rechtskraft erwachsen ist, als A.\_\_\_\_\_ vom Vorwurf der versuchten Verursachung einer Explosion, angeblich begangen am 09.11.2010 in E.\_\_\_\_\_, freigesprochen wurde. II. A.\_\_\_\_\_ sei schuldig zu erklären

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.